

Beurteilungsspielraum

**(P) unbestimmte Rechtsbegriffe /
Überprüfbarkeit auf Tatbestandsseite?**

e.A.: grundsätzlich nur eingeschränkte
Kontrolldichte

h.M.: grundsätzlich volle Kontrolle aber
(bei bes. Sachnähe, Fachkunde bzw.
Unwiederholbarkeit)

Beurteilungsspielraum bei

- Prüfungs- + prüfungsähnliche Entscheidungen
- best. Prognoseentscheidungen
- beamtenrechtl. Beurteilungen
- Wertungen weisungsfreier, pluralistisch besetzter Gremien

Wegen des Beurteilungsspielraums darf Gericht nur prüfen:

- formelle Rechtsverstöße
- falsche Tatsachen zugrunde gelegt
- sachfremde Erwägungen angestellt
- allg. gültige Bewertungsmaßstäbe verletzt